

Vergütungstarifvertrag für Ärzte der KMG Klinik Boizenburg GmbH in der Fassung vom 01.07.2023

abgeschlossen zwischen der

KMG Klinik Boizenburg GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- einerseits, nachfolgend auch Arbeitgeber genannt-

und dem

Marburger Bund
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
vertreten durch die
Vorstandsvorsitzende Frau Dr. Claudia Hellweg
und diese vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Lars Grabenkamp

- andererseits -

Präambel

Ziel der Tarifparteien ist es, mit diesem Tarifvertrag ein Tarifwerk zu schaffen, das einerseits den individuellen Anforderungen der KMG Klinik Boizenburg GmbH gerecht wird und andererseits dazu beiträgt, für die Ärzte zeitgemäße Arbeitsbedingungen zu vereinbaren.

Die in diesem Tarifvertrag verwandte Bezeichnung „Arzt“ umfasst männliche, weibliche und intersexuelle Geschlechter gleichermaßen. Der Begriff wurde aus Vereinfachungs- und Platzgründen gewählt. Mit dieser Bezeichnung ist keine geschlechtsspezifische Diskriminierung beabsichtigt. Arbeitgeber und Marburger Bund sind sich ihrer aus dem AGG erwachsenen Verantwortung bewusst. Im Folgenden wird daher nur die männliche Form genannt. Sofern die Begriffe „betrieblich“ oder „Betriebspartner“ verwendet werden, gelten diese Regelungen für die KMG Klinik Boizenburg GmbH sowie die Parteien des Betriebsverfassungsgesetzes.

Der Tarifvertrag ist auszulegen; den Ärzten ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren.

Dies vorausschickend, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarifvertrag gilt für Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zu der KMG Klinik Boizenburg GmbH stehen und als Ärzte tätig sind.
- (2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Ärzte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt, als sie in der höchsten Entgeltgruppe gestellt werden und für Ärzte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, Chefärztinnen und Chefärzte. Der Tarifvertrag gilt gleichfalls nicht für gesetzliche Vertreter und Prokuristen des Arbeitgebers.

Der Tarifvertrag gilt nicht für Leiharbeitnehmer von Personal-Service-Agenturen, für in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit geförderte oder andere Förderungen, für Werkstudenten, Diplomanden, Studenten, Hospitanten, Gastärzte, Praktikanten und für Aushilfen.

§ 2 Allgemeine Eingruppierungsregelungen

- (1) Der Arzt wird entsprechend der Qualifikation und/oder der ausgeübten, ihm von dem Arbeitgeber zugewiesenen Tätigkeit/Funktion in die jeweilige Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) Eine ärztliche Tätigkeit, die der Arzt bei einem anderen Arbeitgeber als der KMG Klinik Boizenburg GmbH bzw. einer ihrer Rechtsvorgänger absolviert hat, werden in der Entgeltgruppe I angerechnet. Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. In der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit, die bei einem anderen als dem o. g. Arbeitgeber bzw. Rechtsvorgänger absolviert wurden, ebenfalls angerechnet.
- (3) Den Zeiten einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten, in denen Ärzte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) Ärzte in Ausbildung, die auf der Grundlage einer Berufserlaubnis in Deutschland tätig sind, bekommen die zurückgelegten Ausbildungszeiten anerkannt.
- (5) Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist und der die fachliche Aufsicht über die Ärzte

dieses/dieser Bereiche trägt.

- (6) Oberarzt ist ferner der Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung fordert.
- (7) Chefarztstellvertreter ist der Arzt, der den leitenden Arzt (Chefarzt) in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt.

§ 3 Entgeltgruppen

- (1) Entgeltgruppe I: Arzt mit entsprechender Tätigkeit.
- (2) Entgeltgruppe II: Facharzt mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung:

Facharzt ist derjenige Arzt, der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in seinem Fachgebiet tätig ist.

- (3) Entgeltgruppe III: Oberarzt gem. § 2 Abs. 5, 6
- (4) Entgeltgruppe IV: Chefarztstellvertreter gem. § 2 Abs. 7

§ 4 Entgeltstufen

(1) Entgeltgruppe I Arzt

- Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit
- Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit

(2) Entgeltgruppe II Facharzt

- Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 4: nach neunjähriger fachärztlicher Tätigkeit
- Stufe 5: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit

(3) Entgeltgruppe III Oberarzt

- Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit
- Stufe 3: nach siebenjähriger oberärztlicher Tätigkeit durch Einzelvertrag zu regeln.

(4) Entgeltgruppe IV Chefarztstellvertreter

- Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als Chefarztstellvertreter durch

Einzelvertrag zu regeln.

§ 5 Entgelttabelle

(1)

Entgelttabelle Vergütungstarifvertrag-Ärzte Boizenburg / 40-Stundenwoche ab 01.07.2023 bis 31.03.2024 monatlich in Euro

ab dem	Stufe 1 1. Jahr	Stufe 2 2. Jahr	Stufe 3 3. Jahr	Stufe 4 4. Jahr	Stufe 5 5. Jahr	Stufe 6 6. Jahr
EG I Arzt	5.284,57	5.447,57	5.634,95	5.987,55	6.286,93	6.543,06
ab dem	Stufe 1 1. Jahr	Stufe 2 4. Jahr	Stufe 3 7. Jahr	Stufe 4 10. Jahr	Stufe 5 13. Jahr	
EG II Facharzt	6.794,76	7.089,71	7.546,54	7.835,93	8.124,23	
EG III Oberarzt	8.309,40	8.630,95	AT			
EG IV CA Stellv.	9.332,82	AT				

(2)

Entgelttabelle Vergütungstarifvertrag-Ärzte Boizenburg / 40-Stundenwoche ab 01.04.2024 bis 31.12.2024 monatlich in Euro

ab dem	Stufe 1 1. Jahr	Stufe 2 2. Jahr	Stufe 3 3. Jahr	Stufe 4 4. Jahr	Stufe 5 5. Jahr	Stufe 6 6. Jahr
EG I Arzt	5.495,95	5.665,47	5.860,35	6.227,05	6.538,41	6.804,78
ab dem	Stufe 1 1. Jahr	Stufe 2 4. Jahr	Stufe 3 7. Jahr	Stufe 4 10. Jahr	Stufe 5 13. Jahr	
EG II Facharzt	7.066,55	7.373,30	7.848,40	8.149,37	8.449,20	
EG III Oberarzt	8.641,78	8.976,19	AT			
EG IV CA Stellv.	9.706,13	AT				

(3) Die Stundenvergütung für vollzeitbeschäftigte Ärzte errechnet sich wie folgt:
Monatsgehalt gem. § 5 Abs. 1 und 2: 173,92 Stunden.

§ 6 Vermögenswirksame Leistungen

Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung haben die Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens 6 Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. Die Fälligkeit tritt nicht vor 8 Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arzt Tabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung zusteht. Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Der Tarifvertrag tritt zum 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2024.

Boizenburg/Rostock, _____

Für die KMG Klinik Boizenburg GmbH

Stefan Eschmann
Geschäftsführer

Für den Marburger Bund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Lars Grabenkamp
Geschäftsführer